

Gebührenordnung der Handballregion West-Niedersachsen.e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Mannschaftsmeldegelder _____	2
§ 2	Spielverlegungen _____	2
§ 3	Schiedsrichterkosten _____	2
§ 4	Gestellung von Schiedsrichtern _____	2
§ 5	Reisekosten und Tagegeld _____	3
§ 6	Referentenhonorar _____	3
§ 7	Eigenleistung der Vereine zu Ausbildungen _____	3
§ 8	Ehrungen _____	3
§ 9	Ordnungswidrigkeiten / Geldbußen / Straf gelder _____	3
§ 10	Rechnungen / Zahlungsverkehr / Zahlungsfristen _____	6
§ 11	Ermächtigung _____	6
§ 12	Steuern _____	6

Gebührenordnung

der Handballregion West-Niedersachsen.e.V.

§ 1 Mannschaftsmeldegeder

Jede Mannschaft, die am Spielbetrieb der Handballregion West-Niedersachsen e.V. (HRWN) beteiligt ist, hat ein Mannschaftsmeldegeld zu entrichten.

Der Mannschaftsbeitrag beträgt für:

1. Seniorenmannschaften:	100,00 €
Hobymannschaften	50,00 €
2. A-/B-Jugend:	45,00 €
3. C-/D-Jugend:	30,00 €
4. E-/F-Jugend und Minis:	0,00 €

Zusätzlich hat jede Mannschaft die geforderte Verbandsabgabe zu entrichten.

Die Gebühr für die Verwaltung der Nu-Lizenzen richtet sich nach der Beschlusslage des HVN.

§ 2 Spielverlegungen

1. Gebühr für Spielverlegungen von Seniorenmannschaften	45,00 €
2. Gebühr für kurzfristige (7 Tage) Spielverlegungen von Seniorenmannschaften	70,00 €
3. Gebühr für Spielverlegungen von Jugendmannschaften	25,00 €
4. Spielverlegungen mittels amtlicher Bescheinigung	0,00 €
5. Kostenpauschale zu jedem Antrag	5,00 €

§ 3 Schiedsrichterkosten

Den eingesetzten Schiedsrichtern werden die Reisekosten und ein Tagegeld erstattet. Dabei gelten folgende Sätze:

1. Jugendligen: Spielleitungsentschädigung pro Pflichtspiel und Schiedsrichter:	18,00 €
2. Seniorenligen: Spielleitungsentschädigung pro Pflichtspiel und Schiedsrichter:	20,00 €
3. Wochentagspiele (Montag bis Freitag), pro SR und Spiel	+ 5,00 €
4. Spielleitungsentschädigung bei Turnierspielen bei Turnierspielen werden pro Schiedsrichter pro Minute der angesetzten Spielzeit erstattet.	0,50 €
5. Reisekosten pro km:	0,30 €

Für offiziell angesetzte Zeitnehmer/ Sekretäre gelten die vorstehend genannten Sätze.

§ 4 Gestellung von Schiedsrichtern

1. Die Vereine haben die erforderliche Anzahl von einsatzbereiten Schiedsrichtern für die Mannschaften auf Regionsebene verbindlich bis zum 30.06. des lfd. Jahres namentlich (inklusive Gespannzusammensetzung) an den Regionsschiedsrichterwart zu melden.

Gebührenordnung

der Handballregion West-Niedersachsen.e.V.

2. Jeder Verein hat die erforderliche Anzahl von einsatzbereiten Verbandsschiedsrichtern für seine Mannschaften, die im Verband und höher gemeldet sind, an den Regionsschiedsrichterwart zum 30.03. d. lfd. Jahres zu melden.

3. Gespannänderungen auf Regionsebene nach dem 30.06. werden nur in Verbindung mit einer Geldbuße durchgeführt.

4. Verstöße gegen die Ziffern 1 bis 3 werden wie folgt geahndet:

- | | |
|--|---------|
| a) Geldbuße zu Ziffer 1 bis 3 je Schiedsrichter: | 30,00 € |
| b) Geldbuße zu Ziffer 4 je Änderung: | 15,00 € |

§ 5 Reisekosten und Tagegeld

Folgende Reisekosten werden bei Sitzungen gezahlt:

- | | |
|------------------------|---------|
| 1. Tagegeld: | 20,00 € |
| 2. Reisekosten pro km: | 0,30 € |

Grundlage für alle Reisekostenabrechnungen ist die Entfernungstabelle nach Map & Guide.

Bei erstattungsfähigen Sitzungen werden die Sätze des Landessportbundes (LSB) gezahlt.

§ 6 Referentenhonorar

Folgende Honorare werden gezahlt:

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| 1. Unterrichtseinheit (UE) | 18,00 € |
| 2. Lehrgangsführung Tageslehrgang | 15,00 € |
| 3. Reisekosten pro km | 0,30 € |

§ 7 Eigenleistung der Vereine zu Ausbildungen

- | | |
|---|---------|
| 1. Schiedsrichterneuausbildung je gemeldeter Teilnehmer | 30,00 € |
| 2. Schiedsrichter Reaktivierungslehrgang je gemeldeter Teilnehmer | 15,00 € |
| 3. HRWN Trainer / Betreuer Fortbildungen je Teilnehmer | 10,00 € |

§ 8 Ehrungen

Die Antragstellung für den Regionsehrenbrief ist kostenlos.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten / Geldbußen / Straf gelder

Aufgrund der Ermächtigung des § 25 Absatz 4 in Verbindung mit § 25/I der Rechtsordnung des DHB und HVN ist die spielleitende Stelle der HRWN befugt, Geldbußen und Straf gelder für weitere Ordnungswidrigkeiten zu verhängen. Für Geldbußen und Straf gelder, die gegen Einzelpersonen verhängt werden, haftet der Verein gem. § 61 (7) RO DHB/HVN.

Ordnungswidrigkeiten, Geldbußen und Straf gelder werden wie nachstehend aufgeführt nach §9, 9a und 9b der Gebührenordnung der HRWN ausgesprochen:

Gebührenordnung

der Handballregion West-Niedersachsen.e.V.

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Fehlen von Spielerpässen, je Spielausweis _____ 5,00 €
 - 2) Mangelhaftes oder fehler- Ausfüllen des ESB / Spielberichtsformular _____ 5,00 €
 - 3) Fehlender Freiumschlag für das Spielformular (Notfallregelung) _____ 5,00 €
 - 3a) Freiumschlag mit falscher Adressierung oder nicht ausreichend frankiert _____ 5,00 €
 - 4) Ausstellung eines Schiedsrichterausweises – außer der Ausweis ist voll oder Erstaussstellung _____ 5,00 €
 - 5) Unvollständiger Spielausweis: fehlende/s Lichtbilder, Unterschriften und Stempel je Ausweis _____ 10,00 €
 - 6) Unvorschriftsmäßige Spielkleidung; fehlende Brust- oder Rückennummer; je Spieler/in _____ 10,00 €
 - 7) Verspätete oder nicht erfolgte Meldung eines Spielergebnisses, 1. Fall _____ 10,00 €
Jeder weitere Fall _____ 15,00 €
 - 8) Nicht fristgerechte Übermittlung des ESB (elektronischer Spielbericht) _____ 10,00 €
 - 9) Fehlen des Zeitnehmers oder Sekretärs / verspätete Anwesenheit _____ 10,00 €
 - 10) Einsatz eines Zeitnehmers oder Sekretärs ohne gültigen Ausweis (ausgesetzt für Saison 19/20) _____ 10,00 €
 - 11) schuldhaftes verspätetes Antreten zur angesetzten Anwurfzeit (Mannschaft / je Schiedsrichter) _____ 10,00 €
 - 12) _____ 00,00 €
 - 13) Nichtbeachten der Wartezeit _____ 15,00 €
 - 14) Verspätete Übergabe der Mannschaftsliste vor dem Spiel an den Sekretär _____ 00,00 €
 - 15) _____ 00,00 €
 - 16) fehlende Begleitung einer Jugendmannschaft durch eine/n volljährigen Betreuer/in _____ 20,00 €
 - 17) Fehlerhafte Abrechnung von Schiedsrichtern bei Spielen der HRWN _____ 20,00 €
Jeder weitere Fall _____ 50,00 €
 - 18) Mitwirken eines Jugendlichen in mehr als zwei Spielen innerhalb von 48 Stunden _____ 25,00 €
 - 19) unentschuldigtes Fehlen bei Weiterbildungen und Lehrgängen je Schiedsrichter _____ 25,00 €
 - 20) verspätet zugesandte Personalbögen, Freiterminlisten usw. je Liste _____ 25,00 €
 - 21) unentschuldigtes Fehlen beim Staffel-, Regionstag oder der sportprakt. Arbeitstagung _____ 50,00 €
 - 22) Nichtbeachten von amtlichen Mitteilungen, Richtlinien und Bestätigungen von E-Mails _____ 30,00 €
 - 23) schuldhaftes Ausbleiben des oder der angesetzten Schiedsrichter pro Spiel und SR _____ 50,00 €
 - 24) genehmigter Spielverzicht einer Jugendmannschaft _____ 60,00 €
einer Seniorenmannschaft _____ 100,00 €
 - 25) schuldhaftes Nichtantreten einer Jugendmannschaft _____ 100,00 €
einer Seniorenmannschaft _____ 150,00 €
 - 26) Nichtbeachten der Datenpflege in nuLiga _____ 50,00 €
 - 27) Spielverlegung ohne Genehmigung der Spielleitung (auch zeitliche) _____ 70,00 €
 - 28) Absetzen eines Zeitnehmers/Sekretärs während des Spiels durch die Schiedsrichter _____ 75,00 €
 - 29) Vernachlässigung des Ordnungsdienstes (mangelnder Schutz Schiedsrichter, Spieler, etc.) _____ 100,00 – 1000,00 €
 - 30) Verstoß gegen die Haus-/Hallenordnung hinsichtlich der Benutzung von Haftmitteln 1. Fall _____ 75,00 €
Jeder weitere Fall _____ 150,00 €
- § 9a Auslagenpauschalen zu den Bescheiden**
- 1) Auslagenpauschale zu jedem Bescheid _____ 5,00 €

Gebührenordnung

der Handballregion West-Niedersachsen.e.V.

§ 9b Strafgelder

- | | |
|--|---------------------|
| 1) unentschuldigter Nichtteilnahme von gemeldeten Schiedsrichteranwärtern _____ | 30,00 € |
| 2) Abmelden einer Jugendmannschaft nach dem 30.06. _____
einer Seniorenmannschaft _____ | 40,00 €
70,00 € |
| 3) Abmelden einer Jugendmannschaft nach dem ersten Spieltag _____
einer Seniorenmannschaft. _____ | 75,00 €
150,00 € |
| 4) Verschulden eines Spielabbruchs _____ | 300,00 € |

Strafmaß gem. Rechtsordnung (RO) DHB & HVN für Vergehen von Spielern und Offiziellen im Wettkampfbereich

22. § 17, Ziffer 5a RO

Besonders rücksichtslose, besonders gefährliche, vorsätzliche oder arglistige Aktionen (Regel 8:6, internationale Handballregeln (IHR)) gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär und Spielaufsicht/Technischen Delegierten können von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu 10 Meisterschafts- bzw. Pokalspielen bestraft werden und/oder einer Geldstrafe belegt werden.

Mannschaftsoffizieller	300,00 €
Spieler	200,00 €

23. § 17, Ziffer 5b RO

Besonders rücksichtslose, besonders gefährliche, vorsätzliche oder arglistige Aktionen (Regel 8:6, Internationale Handballregeln (IHR)) gegen Spieler, Mannschaftsoffiziellen und andere Personen können von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu 10 Meisterschafts- oder Pokalspielen bestraft werden und/oder einer Geldstrafe bestraft werden.

Mannschaftsoffizieller	300,00 €
Spieler	200,00 €

24. § 17, Ziffer 5c RO

Besonders grob unsportliches Verhalten (Regel 8:10, Internationale Handballregeln (IHR)) kann von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu vier Meisterschafts- oder Pokalspielen und/oder einer Geldstrafe bestraft werden.

Mannschaftsoffizieller	300,00 €
Spieler	200,00 €

25. § 17, Ziffer 5d RO

Grob unsportliches Verhalten oder wiederholt unsportliches Verhalten eines Mannschaftsoffiziellen kann von der Spielleitenden Stelle mit einer Geldstrafe bestraft werden.

Erste Fall	100,00 €
je Wiederholungsfall	150,00 €

26. § 19, Ziffer 1h RO

- Einsatz von
- nicht teilnahmeberechtigter Spieler nach § 55 SpO
 - Spieler während einer Wartefrist, § 26 SpO
 - Spielen ohne Spielberechtigung, § 10 SpO
 - Spieler, deren Nichtteilnahmeberechtigung nach Spielende festgestellt wird (siehe § 10, Abs. 3 SpO; Regel 4:3 IHR)
 - Jugendspieler entgegen Verbot nach § 22 SpO
 - Spielen trotz Spielverbot nach § 82 SpO
 - gesperrte Spieler
 - in sonstiger Eigenschaft Gesperrte

ist mit Spielverlust und Geldstrafen je Spieler zu ahnden 50,00 €

Für nicht aufgeführte Vergehen bzw. erweiterte Bestrafungen gelten die Regelungen der RO und SpO DHB/HVN

Gebührenordnung

der Handballregion West-Niedersachsen.e.V.

§ 10 Rechnungen / Zahlungsverkehr / Zahlungsfristen

Alle Vereine, die sich am Spielbetrieb der HRWN beteiligen, haben der HRWN eine Einzugsermächtigung für die Zahlungsverpflichtungen zu erteilen. Über das Konto, welches in dieser Einzugsermächtigung genannt wird, werden alle Zahlungen die den Verein betreffen (Meldegebühren, Spielverlegungs-, Ordnungswidrigkeitsbescheide, die Schiedsrichterkostenpoolung etc.) abgewickelt. Änderungen sind dem stv. Vorsitzenden Finanzen umgehend mitzuteilen. Kosten die durch evtl. Rückgaben oder Rücklastschriften entstehen, gehen zu Lasten des verursachenden Vereines. Für die Bearbeitung von Rücklastschriften berechnet die HRWN eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro je Rücklastschrift.

1. Alle Beträge sind 10 Tage nach dem Bescheid, jedoch spätestens zum 30.12. jeden Jahres fällig und werden vom stv. Vorsitzenden Finanzen im Lastschriftverfahren eingezogen. Ein evtl. Einspruch gegen den Bescheid entbindet nicht von der Zahlungsfrist. Soweit dem Einspruch vom Sportgericht Kammer 2 stattgegeben wird, wird der Betrag erstattet.
2. Gebühren für Spielverlegungen sind mit Genehmigung durch den Staffelleiter fällig und werden ebenfalls durch den stv. Vorsitzenden Finanzen im Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Mit jeder an die HRWN zu leistenden Zahlung werden Vereine, die nicht am Lastschrifteneinzug teilnehmen, mit einer Gebühr von 25,00 € belegt.

Die in §1 dieser Gebührenordnung genannten Beiträge werden per Lastschrift am 01.09. jeden Jahres eingefordert.

Die Schiedsrichter-Poolung aller Spielklassen der HRWN wird zum 30.06. eines jeden Jahres durchgeführt.

§ 11 Ermächtigung

Aufgrund der Ermächtigung des § 25 Absatz 4 in Verbindung mit § 25/I der Rechtsordnung des DHB und HVN sind die spielleitende Stelle und die den genannten Organen angehörenden Mitarbeiter berechtigt, Geldbußen und Ordnungswidrigkeiten zu verhängen.

Im Einzelnen sind dies:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) Seniorenspielwart
- c) der Jugendspielwart
- d) der Schiedsrichterwart
- e) die Staffelleiter
- f) die Schiedsrichteransetzer

Der stellvertretende Vorsitzende Finanzen ist berechtigt, im Namen und Auftrag des Vorstandes, Mahnungen gemäß §9 Gebührenordnung auszustellen und die Zahlungseingänge zu überwachen.

§ 12 Steuern

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (Steuerjahresgesetz usw.) ist bei Material- und Dienstleistungsrechnungen die gesetzliche Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer zu erheben.

Gebührenordnung

der Handballregion West-Niedersachsen.e.V.

Osnabrück, im August 2019

Vorstand der Handballregion West-Niedersachsen e.V.

Gerhard Ditz



Beschlossen am: 10.12.2007
Gemäß Änderungen vom 25.02.2008
Gemäß Änderungen vom April 2009
Gemäß Änderungen vom November 2009
Gemäß Änderungen vom Februar 2010
Gemäß Änderungen vom März 2012
Gemäß Änderungen vom März 2014
Gemäß Änderungen vom 06.06.2015
Gemäß Änderungen vom 07.06.2018
Gemäß Änderungen von August 2019